Die Rechtsverhältnisse geschiedener Ehegatten zueinander und zu den gemeinschaftlichen Abkömmlingen.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Herbert Klätte

Gerichtsreferendar in Cassel.

Referent: Prof. Dr. Jung.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1924.

Die Arbeit gibt eine positive Darstellung der Rechtsverhältnisse geschiedener Ehegatten zueinander und zu den gemeinschaftlichen Abkömmlingen.

I. Die Rechtsverhältnisse nicht vermögensrechtlicher Art.

A) Der Personenstand der geschiedenen Ehegatten.

a) Das Namensrecht der Frau.

Das Recht zur Führung des Gattennamens bleibt an sich unberührt, doch tritt in gewissen Fällen eine Aenderung ein.

1. Der Mann kann der für allein schuldig erklärten Frau die Führung seines Namens untersagen.
2. Die Frau hat das Recht, ihren Mädchennamen, oder, falls sie vor der geschiedenen Ehe schon einmal verheiratet war und sie nicht für allein schuldig erklärt ist, den Namen anzunehmen, den sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe trug.

Auf beide Rechte kann wirksam verzichtet werden. Der Namenswechsel tritt in dem Augenblick ein, in dem die Erklärung der Behörde zugeht.

Die Frau hat nur eine einmalige Namenswahl und ist an die einmal getroffene Entscheidung gebunden; ebenso kann auch der Mann, hat er von dem Untersagungsrecht einmal Gebrauch gemacht, seine Erklärung nicht widerrufen.

Bei unbefugter Fortführung des Namens durch die Frau hat der Mann den Schutz des § 12 BGB.

b) Wiederverheiratung Geschiedener.

Grundsätzlich können sich die geschiedenen Ehegatten nach Belieben wieder aufs neue verheiraten; doch ist diese Heiratsmöglichkeit in mehrfacher Hinsicht beschränkt:

1. Bei Scheidung wegen Ehebruchs verbietet das Gesetz eine Heirat des schuldigen Gatten mit dem Ehebrecher; doch kann hiervon Dispens erteilt werden.
2. Die Frau muß die sogenannte „Wartezeit" einhalten, d. h. sie darf erst 10 Monate nach Auflösung der Ehe eine neue Ehe eingehen; auch hier ist Dispens möglich.

B) Verhältnis der geschiedenen Ehegatten zu den Kindern.

a) Die Personensorge.

Grundsätzlich bleibt die Scheidung ohne Einfluß auf das Verhältnis der Eltern zu den Kindern, denn es beruht auf der Abstammung, nicht auf der Ehe. Die elterliche

Gewalt wird danach in erster Linie durch den Vater ausgeübt; daneben steht sie aber auch der Mutter zu, und zwar teils nur ihrer Ausübung nach, teils aber auch — was bei bestehender Ehe nicht möglich ist — dem Rechte nach.

Doch war es nötig, die tatsächliche Fürsorge für die Person des Kindes besonders zu regeln, da diese nach der Scheidung nur noch von einem Gatten ausgeübt werden kann. So wird denn bei Schuldigerklärung des einen Ehegatten die Personensorge dem andern übertragen. Sind beide schuldig, so werden die Töchter und Söhne bis zu 6 Jahren der Frau, die älteren Söhne dem Mann überlassen.

Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht im Interesse der Kinder eine anderweite Regelung treffen.

b) Das Verkehrsrecht des nicht sorgeberechtigten Teils.

Um dem schuldigen Gatten die Kinder nicht zu entfremden, ist ihm das Recht eingeräumt, weiterhin mit ihnen zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln.

Seiner Natur nach ist das Verkehrsrecht nach richtiger Ansicht kein Teil der Personensorge, sondern ein Recht, das jedem von der persönlichen Fürsorge ausgeschlossenen Elternteil zusteht auf Grund des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern.

Eine vertragliche Regelung der Ausübung des Rechts zwischen den Gatten ist — soweit nicht den guten Sitten zuwiderlaufend — zulässig; jedoch ist ein Verzicht nach richtiger Ansicht unwirksam.

Im Falle der Behinderung kann der berechtigte Gatte sein Recht gegen den anderen zwangsweise durchsetzen; zuständig ist dafür nach richtiger Ansicht sowohl das Vormundschaftsgericht als auch das Prozeßgericht.

C) Erbrechtliche Wirkungen der Scheidung.

Mit Auflösung der Ehe fällt das gesetzliche Erbrecht ohne weiteres fort. Aber auch das testamentarische Erbrecht wird durch die Scheidung stark beeinträchtigt. Eine letztwillige Verfügung, durch die der andere Ehegatte bedacht wird, ist nämlich nur wirksam, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser sie auch trotz der Scheidung gewollt habe.

II. Die Rechtsverhältnisse vermögensrechtlicher Art.

A) Die güterrechtliche Auseinandersetzung.

Sie kommt nur in Frage, soweit die Ehegatten in einer der Gütergemeinschaften gelebt haben und ist grundsätzlich dieselbe wie bei jeder anderen Beendigung der Gemeinschaft, sodaß es bei den allgemeinen Vorschriften sein Bewenden hat.

B) Der Schenkungswiderruf.

Der unschuldige Gatte hat das Recht, alle Schenkungen zu widerrufen, die er dem anderen Teil während der Ehe oder des Brautstandes gemacht hat.

Seiner Natur nach ist das Recht höchst persönlich; es kann weder durch einen Dritten ausgeübt noch ihm übertragen oder vererbt werden. Auch der beschränkt geschäftsfähige Gatte übt es selbst aus.

Das allgemeine Widerrufsrecht nach §§ 530—34 B.G.B. wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

C) Die Unterhaltungspflicht.

a) Der Ehegatten untereinander.

Sie hat ihre Wurzel im römischen Recht. Ursprünglich eine Strafe für den schuldigen Gatten darstellend, hat sie diesen Charakter mit der Zeit verloren.

Ein Unterhaltsanspruch steht nur dem unschuldigen Gatten zu. Der Anspruch ist familienrechtlicher Natur, kein obligatorischer Entschädigungsanspruch. Seine Gestaltung ist ähnlich wie bei bestehender Ehe; nur die Form ist verschieden: Im allgemeinen Gewährung einer Unterhaltsrente, unter Umständen auch Kapitalabfindung.

Die umstrittene Frage, ob durch die Kapitalabfindung die Verpflichtung des unschuldigen Gatten endgültig zum Erlöschen gebracht wird, oder ob später wegen wesentlicher Aenderung der Verhältnisse noch weitere Unterhaltszahlungen verlangt werden können, ist grundsätzlich im ersteren Sinne zu beantworten; doch ist unter Umständen Aenderung des Abfindungsvertrages möglich. Ebenso ist zu entscheiden, wenn die Abfindung durch Urteil festgesetzt ist.

Die Unterhaltspflicht erlischt durch Wiederheirat oder Tod des Berechtigten, während das Eintreten dieser beiden Umstände auf Seiten des Verpflichteten keinen Einfluß ausübt.

b) Zu den Kindern.

Wie das Verhältnis zu den Kindern überhaupt, so wird auch die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern durch die Scheidung grundsätzlich nicht berührt. Mithin haftet nach wie vor der Vater vor der Mutter, ausnahmsweise aber die Mutter vor dem Vater, nämlich dann, wenn ihr die Nutznießung am Vermögen des Kindes zusteht.